



Definition „Feuerverbot im Freien“

Das Feuerverbot im Freien beinhaltet gewisse Arten von Feuer im Freien mit dem Ziel, bei hohem Risiko das Entstehen von Waldbränden und Flurbränden zu verhindern.

Für die Zubereitung von Speisen werden Gas- oder Elektrogrills toleriert. Voraussetzung dafür ist eine ständige Überwachung der Strukturen und Einrichtungen und die Verfügbarkeit nötiger Mittel, um das Feuer zu löschen (Feuerlöscher, Wasserschlauch, Hydrant, ...). Es darf keine unmittelbare Brandgefahr bestehen und es ist darauf zu achten, sowenig Rauch wie möglich zu erzeugen.

Es versteht sich von selbst, dass der Einsatz unter der vollen Verantwortung der Person ist, die die Installation in Betrieb genommen hat und diese für die Schäden zur Verantwortung gezogen wird.

In jedem Fall bleibt das Recht vorbehalten, von der zuständigen Behörde die Verwendung der Installation zu verhindern und ein Feuerverbot auf unbestimmte Zeit an allen Orten auszusprechen.

Im der folgenden, nicht abschliessenden Liste sind Aktivitäten aufgeführt, welche bei einem generellen Feuerverbot möglich sind oder nicht.

All diese Aktivitäten sind unter ständiger Überwachung durch einen Erwachsenen und gemäss der Situation angepassten Sicherheitsmassnahmen durchzuführen. Die nötigen Mittel (Feuerlöscher, Wasserschlauch, Hydrant, ...) sind für einen möglichen Einsatz bereitzuhalten.

Bei windigem Wetter muss ein erhöhtes Brandgefahrnisiko berücksichtigt werden.

Mit diesen Regeln können wir die Bevölkerung auf dem gesamten Gemeindegebiet über die entsprechenden Massnahmen und Ausnahmen bei einem Feuerverbot im Freien besser informieren.

Wir dürfen nicht ausser Acht lassen, dass bei der Anfeuerung eines Grills, auch nur über einen kurzen Zeitraum, sofort Rauch entsteht und eine Alarmierung der Feuerwehren durch eine Drittperson erfolgen kann. Deshalb soll auch bei den möglichen Aktivitäten wenig Rauch entstehen.



Mögliche Aktivitäten

- ✓ Benützung von mobilen Grills, welche wenig Rauch erzeugen (Gasgrills oder elektrisch) auf einer festen, nichtbrennbaren Unterlage (z.B. Beton, Platten, usw.) und die nicht innerhalb von 10 Metern zu einer brennbaren Oberfläche oder Vegetation stehen (auf dem Boden, auf einer Wiese, in der Nähe von Sträuchern oder Bäume, ...);
- ✓ Geschlossenes Holzfeuer (Holzofen, Giltsteinofen, Schwedenofen, ...) in einem Haus, einem Ferienhaus oder einem Maiensäss mit einem Kamin, welcher den Normen entspricht;
- ✓ Die Verwendung von festen Grills mit Holz oder Holzkohle in geschlossenen Gebäuden;
- ✓ Die Verwendung von festen Grills mit Holz oder Kohle in offenen oder teilweise offenen Unterständen, wenn sie den Normen entsprechende Kamine haben;



Aktivitäten welche nicht gestattet sind

- × Verwendung von mobilen Grills, die eine Menge von Rauch (alle Arten von Holz- oder Kohle-Grills, einschließlich Einweggrills) erzeugen;
- × Die Verwendung von fest installierten Feuerstellen (Holz oder Kohle) ohne Kamine, auch auf öffentlichen Picknickplätze in den Maiensässen, Alpen und auf Campingplätzen;
- × Feuer, welches direkt mit dem Boden Kontakt hat;
- × Das Abbrennen von Gartenabfällen im Freien;
- × Benutzung von Maschinen, welche mit ihrem Funkenwurf die Vegetation entzünden können (Fackel, Winkelschleifer, usw.);
- × Das Ausbringen von Asche und Grillabfällen im Freien;
- × Das Abfeuern jeglichen Feuerwerks;
- × Das Anzünden und Freisetzen von Lampions;